

BUNDESGERICHTSHOFALWZ (B) 85/90**BESCHLUSS**
in dem Verfahren

Rechtsanwalt Winfried E [REDACTED],
B [REDACTED] platz 1, B [REDACTED]

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
M [REDACTED] -Platz [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 25. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Merz,
die Richter Kutzer, Dr. Schmitz und Dr. van Gelder
sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und
Dr. Kieserling

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten beider
Rechtszüge zu tragen und dem Antrags-
gegner die ihm entstanden notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu erstat-
ten.

Der Geschäftswert für beide Rechtszüge
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der im Jahre 1944 geborene Antragsteller ist seit dem
31. Januar 1977 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und
Landgericht Bonn zugelassen. Durch Verfügung vom 26. Ju-
li 1990 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstel-
lers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO we-
gen Vermögensverfalls widerrufen. Hiergegen hat der Antrag-
steller rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Der

- 3 -

Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Nachdem der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner auf seine Rechte aus seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hatte, widerrief der Präsident des Oberlandesgerichts Köln seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Diese Entscheidung ist rechtsbeständig. Daraufhin erklärten beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung von § 91 a ZPO, § 13 a FGG nach billigem Ermessen nur noch über die Verfahrenskosten und die Auslagen der Beteiligten zu entscheiden (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 44/89). Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes erscheint es angemessen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, dem Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten, weil nach dem letzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Stand das Rechtsmittel des Antragstellers bei einer Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Merz

Kutzer

Schmitz

v. Gelder

Weise

v. Hase

Kieserling